



Amtsigniert. SID2019031111721
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

p.a. begutachtung@bmbwf.gv.at

Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-240/164-2019

Innsbruck, 20.03.2019

Zu GZ BMBWF-12.663/0001-II/3/2019 vom 25. Februar 2019

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorausgeschickt wird, dass die Landesregierung den Vorstoß der Bundesregierung zur Einführung einheitlicher Herbstferien befürwortet. Bei der Begutachtung des Entwurfes haben sich allerdings einzelne technische Ungereimtheiten bzw. Fragestellungen zu einzelnen Bestimmungen ergeben, die nachstehend mitgeteilt werden dürfen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 5):

- a) Es stellt sich die Frage, ob sich zur Vermeidung einer jährlichen Verordnungserlassung das Höchstmaß der schulfrei zu erklärenden Tage, wie etwa nachstehend zu Z 7 aufgezeigt, im Gesetz tabellarisch darstellen ließe.
- b) Die Einfügung eines neuen zweiten Satzes bedingt eine entsprechende Zitanpassung im § 8 Abs. 7 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985. Dort müsste es nunmehr statt „§ 2 Abs. 5 dritter Satz“ jeweils „§ 2 Abs. 5 vierter Satz“ lauten.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt sich die Intention des Bundesgesetzgebers, österreichweit einheitliche Herbstferien schaffen zu wollen. Im Gegensatz dazu wird jedoch der im § 8 Abs. 4 anzufügende Satz als „Kannbestimmung“ formuliert und in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, es werde „die Möglichkeit eröffnet, zum Zwecke der Herbstferien die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei zu erklären“. Damit entsteht jedoch der Eindruck, es bliebe dem Ausführungsgesetzgeber überlassen, Herbstferien einzuführen oder nicht. Es sollte daher im Gesetz selbst unmissverständlich klargestellt werden, ob die Einführung von Herbstferien zwingend auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgen soll. Für den Fall der Einführung von

Herbstferien müssten zudem im § 8 Abs. 4 auch die Osterferien um den Dienstag nach Ostern und die Pfingstferien um den Dienstag nach Pfingsten verkürzt werden. Weiters wäre im § 8 Abs. 5 ausdrücklich die Zahl der Tage zu nennen, die aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens wegen der Einführung von Herbstferien noch für schulfrei erklärt werden können.

Die Zahl der noch für schulfrei erklärbaren Tage ließe sich im Gesetz etwa wie folgt tabellarisch darstellen:

Schultyp	Zahl der aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens für schulfrei erklärbaren Tage, sofern der 27.10. auf folgenden Wochentag entfällt:						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Schulen mit Fünftageweche	ein Tag	zwei Tage	drei Tage	drei Tage	drei Tage	drei Tage	zwei Tage
Schulen mit Sechstageweche	ein Tag	ein Tag	zwei Tage	zwei Tage	zwei Tage	zwei Tage	zwei Tage

Zu Z 9 (§ 16a Abs. 14):

Die Z 2 und 3 sehen, was das Schuljahr 2019/20 betrifft, für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Schulen nach § 1 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 unterschiedliche Regelungen vor, wofür jedoch keine Begründung in den Erläuterungen ersichtlich ist.

Es sollte überlegt werden, auch für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen eine der Z 3 vergleichbare Bestimmung zu erlassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu ZI. LWSJF-Bi-17/3-2019 vom 8. März 2019

Gemeinden

Landesmusikdirektion

Finanzen

zur gefälligen Kenntnisnahme.